

Sonderbedarfe für Bildungskosten und Lernmaterialien

Zu Beginn eines jeden Schuljahres kommen auf Eltern Kosten für Schulbücher und andere teure Lernmittel zu. In höheren Klassen stehen oft moderne und kostspielige Lernmittel wie Laptop, internetfähiger PC, graphikfähige Taschenrechner an. Die Kinderregelsätze und das Schulbedarfspaket beinhalten für diese Bildungsbedarfe keine Leistungen. Im Kinderregelbedarf sind gerade einmal monatlich 0,23 € - 0,86 € vorgesehen.

Der Eigenanteil der **Kosten für Schulbücher** wird auf Nachweis vom Schulträger für SGB II und SGB XII Empfänger übernommen. Empfänger von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag müssen einen Antrag beim Jobcenter stellen.

- ✓ SchülerInnen in NRW haben einen **Anspruch auf Übernahme der Eigenanteile für Schulbuchkosten** durch das Jobcenter oder Sozialamt.
- ✓ Antragstellung beim Jobcenter nach § 21 Abs. 6 SGB II
Diese Leistungen sind nicht Bestandteil des BuT-Pakets.

Die Regelleistungen 2019 auf einen Blick

■ Alleinstehende / Alleinerziehende	424 €
■ Volljährige Partner (Ehepaare, Eheähnliche Paare)	382 €
■ Junge Erwachsene unter 25 Jahre im Elternhaus	339 €
■ Kinder von 14-18 Jahren	322 €
■ Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	302 €
■ Kinder bis unter 6 Jahren	245 €

Anteile für Bildungs- und Lernkosten im Kinder-Regelbedarf

● Junge Erwachsene unter 25 Jahre im Eltern-Haushalt	0,86 €
● Kinder von 14-18 Jahren	0,23 €
● Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	0,54 €
● Kinder bis unter 6 Jahren	0,74 €

Mehrbedarfsleistungen für teure Lernmaterialien

Kostendeckende Zuschüsse, sogenannte Härtefall-Mehrbedarfe nach den Regelungen des § 21 Abs. 6 SGB II sind bei Notwendigkeit vom Jobcenter oder Sozialamt zu übernehmen für

- einen PC mit Drucker, Software, Laptop, Tablet, internetfähigen PC
- Grafikfähige Taschenrechner

Schokoticket

SchülerInnen bis 25 Jahre können ein Schoko-Ticket nutzen. Es ist nur im ABO möglich und kostet 36,70 €.

Ist die Schulbeförderung notwendig, werden die Kosten inklusive des Eigenanteils vom Schulträger auf Antrag übernommen.

Mein Ticket / Sozialticket

Menschen mit geringem Einkommen, die Wohngeld, ALG II, Sozialhilfe, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz oder der wirtschaftlichen Jugendhilfe erhalten, können das Sozialticket nutzen.

Es kostet 38,65 €; die Berechtigung wird durch das Jobcenter oder dem Sozialamt bestätigt.

Dortmund-Pass

Bezieher von **ALG II/Sozialgeld, Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsberechtigte** haben Anspruch auf den Dortmund-Pass. Der Pass sieht folgende Vergünstigungen vor

■ Städtische Hallenbäder	Kinder/Jugendliche	0,50 €
	Erwachsene	2,00 €
■ Westfalenpark	Freier Eintritt	
■ Tropenhäuser Botanischer Garten	Freier Eintritt	
■ Zoo	Einzelkarte	2,00 €
	Jahreskarte	12,00 €
■ Theater, Musikschule	50% Ermäßigung	
■ VHS, Keuning-Haus	50% Ermäßigung	
■ Adlerturm	Freier Eintritt	
■ Städtische Museen	Freier Eintritt bei Dauerveranstaltungen	

Weitere Informationen und Antragsunterlagen gibt es auf der Homepage der Stadt Dortmund, des Jobcenters und des Arbeitslosenzentrums.

Gisela Tripp
Arbeitslosenzentrum und
Erwerbslosenberatung
der AWO Dortmund
Leopoldstr. 16 - 20
44147 Dortmund

Telefon: 02 31 . 81 21 24
E-Mail: info@alz-dortmund.de
Internet: www.alz-dortmund.de

Jonny Bruhn-Tripp, Referent für Sozialpolitik und Arbeitslosenrecht

Das neue Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und SchülerInnen 2019

Stand August 2019

Bildungs- und Teilhabepaket 2019 für Kinder und SchülerInnen – Die Leistungen auf einen Blick

Starke – Familien – Gesetz ab August 2019

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für Kinder und SchülerInnen sind neu geregelt und erhöht worden. Das Antragsverfahren auf die Leistungen wurde vereinfacht.

Schulbildung und die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am sozialen und kulturellen Leben kosten Geld. Eltern mit Niedrigeinkommen sollen von Kosten für die Schulbildung und der Teilhabe an sozialen und kulturellen Aktivitäten entlastet werden.

Das Bildungspaket umfasst folgende Leistungen

- **Schulbedarfspaket** in Höhe von 150,- € je Schuljahr, verteilt auf 100,- € zum 01. August und 50,- € zum 01. Februar eines Schuljahres
- Kostenübernahme **mehrtägiger Klassenfahrten und eintägiger Schulausflüge** in tatsächlicher Höhe (ohne Taschengeld). Die Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten können für leistungsberechtigte SchülerInnen direkt von der Schule beantragt werden
- Kostenübernahme von **Kitaausflügen oder Ausflügen** der Kindertagespflege in tatsächlicher Höhe
- Übernahme der Kosten für eine gemeinschaftliche **Mittagsverpflegung** in der Schule, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege
- Übernahme der **Schülerbeförderungskosten** in tatsächlicher Höhe zur nächstgelegenen Schule oder zu einer Schule mit einem besonderen Profil, z.B. einer Schwerpunktschule, bilingualen Schule, Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.
Voraussetzung: Die Berechtigung für die erforderliche Übernahme der Schülerfahrkosten trifft der Schulträger. Die Unterlagen gibt es im Sekretariat der Schule und der DSW21. Der Eigenanteil für das Schokoticket (12,- € und 6,- €) wird auf Antrag vom Schulträger erstattet.
- Übernahme der Kosten für eine **individuelle außerschulische Lernförderung**, um die wesentlichen Lernziele im jeweiligen Schuljahr zu erreichen. Z.B.: Erreichen des Schulabschlusses, eines höheren Leistungsniveaus, Herstellung der Sprachfähigkeit Lese/ Rechtschreibschwäche, bessere Schulformempfehlung. Auf die Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Die Schule muss bescheinigen, dass die Lernförderung notwendig ist und nicht von der Schule über Ergänzungsstunden oder ein Ganztagsangebot gewährleistet werden kann. Die individuelle Dauer der Förderung ist nicht festgelegt. Die Leistungen der Lernförderung müssen weiterhin gesondert beantragt werden.

Das Teilhabepaket für unter 18-jährige Kinder / Jugendliche

Das Teilhabepaket soll die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren am sozialen und kulturellen Leben fördern. Leistungsberechtigt sind Kinder in Kindergärten, in der Tagespflege und unter 18-jährige SchülerInnen. Die Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe beträgt pauschal 15,- Euro monatlich. Im Einzelfall können auch weitere Leistungen gewährt werden, wenn im Zusammenhang mit Teilnahmeaktivitäten höhere Kosten entstehen und es den Betroffenen nicht zugemutet werden kann, diese Kosten aus der Pauschale oder dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die Teilhabeleistung in Höhe von 15,- € monatlich für unter 18-jährige gibt es z.B. für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen: Spiel, Sport, Kultur und Geselligkeit
- Musikunterricht oder vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten, z.B. Museums-, Zooführungen, Theaterfreizeiten

Wer bekommt die Leistungen des BuT-Paketes?

Die Leistungen bekommen Bezieher folgender Sozialleistungen

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter voller Erwerbsminderung
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 2, 3 AsylbLG)

Ausgeschlossen sind BerufsschülerInnen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Wie werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakts gewährt?

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden in Dortmund als Geldleistungen an die Eltern ausgezahlt.

Direktzahlungen können an die Leistungsanbieter wie z.B. an die Schule bei Klassenfahrten erfolgen.

Welche Leistungen des BuT-Paketes müssen ALG II-, Sozialhilfebezieher und Asylbewerberleistungsberechtigte beantragen?

Bezieher von ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung sowie Asylbewerberleistungsberechtigte (§§ 2 und 3 AsylbLG) müssen die Leistungen des BuT-Paketes nicht (mehr) gesondert beantragen. Einzige Ausnahme bildet die individuelle Lernförderung. Leistungen für die außerschulische individuelle Lernförderung müssen weiterhin gesondert beantragt werden. Für alle anderen Leistungen des BuT-Paketes muss nur noch ein Nachweisbogen beim Jobcenter oder Sozialamt eingereicht werden und zwar für jedes Kind einzeln.

Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag müssen jede BuT-Leistung gesondert und für jedes Kind einzeln beantragen

Ein gesonderter Antrag muss auf das Schulstarterpaket, auf Ausflüge und mehrtägige Kita-, Klassenfahrten, auf Mittagsverpflegung, Schulbeförderungskosten, auf die individuelle Lernförderung und auf die Teilhabeleistung gestellt werden.

Jede BuT-Leistung muss einzeln für jedes Kind gesondert beim Sozialamt beantragt werden.

Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Kinder aus finanziell bedürftigen Familien, die keine Leistungen des Jobcenters oder des Sozialamtes erhalten, können einen Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhalten. Der Antrag ist zum 15. September und 15. März eines Jahres beim Sozialamt zu stellen.